



---

## Kurzinformation

### Zum Ausgleich indirekter Belastungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

---

Unter „Carbon-Leakage“ wird das Verlagern von CO<sub>2</sub>-Emissionen in andere Länder verstanden, wenn Unternehmen energieintensive Produktionstätigkeiten aufgrund steigender Energiepreise im Inland an Standorte mit günstigeren Energiepreisen bzw. weniger strengen Emissionsauflagen verschieben.

§ 11 Absatz 3 BEHG ermächtigt die Bundesregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Diese Regelungen dürfen frühestens ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen.

Vorrangig sollen finanzielle Unterstützungen für klimafreundliche Investitionen vorgesehen werden. Ausnahmsweise können nach der Gesetzesbegründung auch Ausgleichszahlungen erfolgen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit nicht allein durch diese Investitionsförderung sichergestellt werden kann (Bundestagsdrucksache 19/14746, S. 38). Dies ist etwa denkbar, wenn weitere klimaschützende Effizienzsteigerungen technisch nicht zur Verfügung stehen.

Diese Verordnungsermächtigung überträgt die Zielsetzung der sogenannten Carbon-Leakage-Regelungen im EU-Emissionshandel (Art. 10b der Emissionshandelsrichtlinie in Verbindung mit dem delegierten Beschluss 2019/708 der Kommission) auf den Bereich des Brennstoffemissionshandels.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte sind zudem unter bestimmten Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 BEHG finanzielle Kompensationen zu gewähren. Diese knüpfen nicht an eine internationale Wettbewerbssituation bzw. die Gefahr des Carbon-Leakage an, sondern an den Anteil der Brennstoffkosten für ein Unternehmen und die Höhe der Zusatzkosten durch den Brennstoffemissionshandel.

\*\*\*